

Energieserviceanbieter-Rahmenvertrag (ESA-Rahmenvertrag)

Zwischen

WEMAG Netz GmbH
Obotritenring 40
19053 Schwerin

– nachfolgend „**MSB**“ genannt –

und

– nachfolgend „**ESA**“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen, insbesondere die Festlegung zu den Wechselprozessen im Messwesen WiM (BK6-20-160) der Bundesnetzagentur vom 21.12.2020, in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Vereinbarung.

§1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übermittlung der durch den Energieserviceanbieter (ESA) des Anschlussnutzers gemäß der BDEW-Codeliste beim MSB abgefragten und durch den MSB angebotenen Energiedaten.

Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers die erforderlichen Energiedaten beim für die jeweilige Mess- oder Marktlokation zuständigen MSB im Rahmen dessen Angebotes an und verarbeitet diese.

Der ESA ist berechtigt, die angefragten Werte ausschließlich im Verhältnis mit dem den ESA beauftragenden Anschlussnutzer zu nutzen.

§ 2 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers

1. Der ESA versichert, dass für die von ihm beim MSB angefragten Werte von allen Anschlussnutzern eine unterzeichnete Einwilligungserklärung einschließlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen gemäß Anlage 3 vorliegt. Der ESA sichert weiterhin zu, dass er die Identität des Anschlussnutzers zweifelsfrei ermittelt hat.
2. In Einzelfällen behält sich der MSB das Recht vor, die Vorlage des Originals der Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zu fordern. Hierzu genügt in der Regel die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.
3. Der ESA ist verpflichtet, dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn Anschlussnutzer die Einwilligung widerrufen oder der zugrundeliegende Vertrag und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung des Datentransfers an den ESA beendet ist.
4. Der ESA stellt den MSB von allen Ansprüchen Dritter frei, deren Grundlage darauf beruht, dass ihm die vormals genannten Einwilligungen entgegen seiner Zusicherung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 3 Messwertbereitstellung

1. Im Rahmen der Marktprozesse bestellt der ESA eine nach der Codeliste der Messprodukte definierte und vom MSB im Preisblatt veröffentlichte Zusatzleistung zur Messwertbereitstellung.
2. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den jeweils zuständigen Messstellenbetreiber gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 4 genannten Festlegung durch den Messstellenbetreiber.
3. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist, wenn das Messprodukt eine Ersatzwertbildung vorsieht und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung des Bestell- bzw. Beendigungsprozesses sowie die Datenübermittlung für Markt- und Messlokationen erfolgen – soweit anwendbar – unter Anwendung der Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) in der jeweils gültigen Fassung der Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM) oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.
4. Im Übrigen ist die EDI-Vereinbarung (Anlage 1) Bestandteil des Vertrags.

§ 5 Entgelte

1. Der ESA zahlt für die Leistungen des MSB die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden, auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preise.
2. Sollten neben den Entgelten für die Zusatzleistungen des MSB Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
3. Dem Messstellenbetreiber steht des Weiteren ein Preisanpassungsrecht nach § 315 BGB zu. Der MSB wird den ESA mit einer Frist von einem Monat über die Preisanpassung informieren. Der ESA hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach § 5 des Vertrages jährlich ab.
2. Rechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Zahlungsempfängers. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem ESA bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzutragen.

6. Der ESA ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für die Zusatzleistungen anstelle des ESA zahlt. Erfolgt keine Mitteilung ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Zusatzleistungen erfolgt bis auf Weiteres in schriftlicher Form. Sobald zukünftig nach den in § 4 genannten Festlegungen eine elektronische Abrechnung vorgesehen wird, gilt diese Abrechnungsform ab dem Tag der Gültigkeit der neuen Festlegungen.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§ 7 Störungen, Unterbrechungen und Beendigung der Messwertbereitstellung

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B. die Messwertbereitstellung, zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Messwertbereitstellung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
3. Eine Änderung oder ein Rückbau der Gerätetechnik durch den Messstellenbetreiber kann dazu führen, dass die vom ESA bestellten Datenübermittlung nicht mehr bereitgestellt werden kann, wie z. B. aufgrund eines Rückbaus eines intelligenten Messsystems. Dies führt zu einer Beendigung der Messwertbereitstellung.
4. Handelt der ESA diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die Datenlieferung an der betroffenen Mess- oder Marktlokation einzustellen.

§ 8 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Falle leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
5. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 4.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der ESA-Rahmenvertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.
6. Eine abgeschlossene EDI-Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern bleibt auch nach der Kündigung des ESA-Rahmenvertrags in Kraft, bis die Entgeltabrechnung endgültig abgeschlossen ist. Sobald sämtliche Forderungen beglichen sind, endet die EDI-Vereinbarung automatisch, sofern sie nicht weiterhin für andere Vertragsverhältnisse Anwendung findet.
7. Sofern sich die Zuständigkeit für die jeweilige Marktlokation bzw. Messlokation ändert und der MSB nicht mehr für diese verantwortlich ist, ist diese vom Anwendungsbereich dieses Vertrages nicht mehr erfasst.

§ 10 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch eines Kontaktdatenblattes in elektronischer Form. Änderungen werden unverzüglich ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Prozesse zur Bestellung und Bereitstellung von Messwerten als Zusatzleistung an den ESA erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
3. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht.

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
4. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Gerichtsstand ist Schwerin, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand zuständig ist.

Anlagen

- Anlage 1 Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- Anlage 2 ESA-Kontaktdatenblatt
- Anlage 3 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
- Anlage 4 Preisblatt für Messprodukte ESA

Ort, Datum

Ort, Datum

WEMAG Netz GmbH